Verordnung Hundeauslaufzone - Bruckmühlpark

An Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen, müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Hunde gemäß § 2 oder § 3 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001-1, sind an diesen Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha bestehend aus den Katastralgemeinden Bruck, Schloss Prugg und Wilfleinsdorf hat 8213 Hauptwohnsitzer/Innen und 1397 Nebenwohnsitzer/Innen sowie ein Flächenausmaß von 23,81 km². Als Erholungsflächen stehen neben dem Harrachpark noch folgende öffentliche Flächen zur Verfügung: Bruckmühlpark, südöstlich der Stadt in welchem ein Kinderspielplatz integriert ist, Schulpark am Hauptplatz unmittelbar vor der Volksschule sowie die Spannweide mit Parkbad und Hundeauslaufzone. Mit August 2021 sind insgesamt 592 Hunde in der Gemeindeverwaltung verzeichnet.
Da die einzelnen Siedlungsgebiete der Stadt rund um den historisch gewachsenen Innenstadtbereich angelegt sind, ist es sinnvoll, in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt eine weitere Hundeauslaufzone zu schaffen. Diese wird im Bruckmühlpark angelegt, zur Gänze eingefriedet und mit schließbaren Ausgängen in Richtung Süden und Norden versehen. Die Hundeauslaufzone ist als solche gekennzeichnet und zur Gänze eingezäunt.

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha mit der eine Hundeauslaufzone im Orts Bereich Bruck an der Leitha, KG Bruck geschaffen wird.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha verordnet gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. Nr. 4001 idgF:

§ 1

Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß §2 NÖ Hundehaltergesetz, dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß §2 NÖ Hundehaltegesetz dürfen auf die im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einem Maulkorb tragen.

§ 3

Die gegenständliche Hundauslaufzone befindet sich zur Gänze auf den Grundstück Nummer 218 KG 05003 Bruck im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha und weist eine Fläche von rund 387 m². Die Hundeauslaufzone ist als solche gekennzeichnet und zur Gänze eingezäunt. Es befinden sich je eine Zugangsmöglichkeit an der Nordseite und an der Südseite die beide mit einer schließbaren Gehtüre versehen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bruck an der Leitha, am 3. August 2021

Der Bürgermeister:

Gerhard Weil

angeschlagen am 4. August 2021
abgenommen am 19. August 2021

Der Bürgermeister: